

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 27. Juni 1969

56. Stück

- 204.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
- 205.** Bundesgesetz: 20. Opferfürsorgegesetz-Novelle
- 206.** Bundesgesetz: 8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
- 207.** Bundesgesetz: Abänderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

### **204. Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967 und 21/1969 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H. ....	81 S,
40 v. H. ....	110 S,
50 v. H. ....	286 S,
60 v. H. ....	375 S,
70 v. H. ....	586 S,
80 v. H. ....	753 S,
90 v. H. und mehr .....	1232 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 51 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 35 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder

für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 330 S;

b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 252 S;

c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 193 S;

d) für alle anderen Witwen 110 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 407 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 246 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 523 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 462 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 399 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2 a. § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat der Beschädigte seit mindestens 10 Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7, 8) nicht mehr zulässig. Wird innerhalb des vorangeführten Zeitraumes die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheide geändert, kann jene Minderung der Erwerbsfähigkeit, die von allen innerhalb dieser 10 Jahre erlassenen Bescheiden mitumfaßt ist, nicht mehr herabgesetzt werden.“

3. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 v. H. gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung im Kriegsinvalidenhaus in Wien oder in einer anderen geeigneten Einrichtung bewilligt werden.“

4. Im § 56 Abs. 3 haben der dritte, vierte und fünfte Satz zu lauten:

„Bei Aufnahme in den Verpflegsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien oder in eine andere geeignete Einrichtung (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Die Pfleglinge haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 390 S; für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Überdies haben die Pfleglinge Anspruch auf volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten.“

5. § 63 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 12 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

6. Im § 63 erhalten die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 die Bezeichnung 6, 7 und 8.

7. Im § 70 hat der zweite Satz zu entfallen.

8. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

#### Artikel II

Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Durchführung der Bestimmung des § 52 Abs. 4 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, vorgenommene Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit tritt außer Wirksamkeit.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor

**205. Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954,



**206. Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 39/1968 und 22/1969 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 23 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 246 S geminderten sonstigen Einkommen (§ 25) bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H. ....	1487 S,
60 v. H. ....	1576 S,
70 v. H. ....	1849 S,
80 v. H. ....	2016 S,
90 und 100 v. H. ....	2556 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 104 S.

(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

2. Im § 33 Abs. 2 haben die ersten vier Sätze zu lauten:

„Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 246 S monatlich 999 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 1120 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 1260 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

3. § 35 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in

dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 1560 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1600 S und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1653 S nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 246 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 799 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 901 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1014 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

4. Im § 46 b Abs. 4 ist die Zahl „1969“ durch die Zahl „1970“ zu ersetzen.

5. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“



behörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i durch den Landeshauptmann. Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes (§§ 34, 35, 37 und 54) geplant sind, bedürfen sie der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Bürgermeister. Als wassergefährdende Stoffe, deren Lagerung oder Leitung bewilligungspflichtig ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung jene zu bezeichnen und mengenmäßig zu begrenzen, die zufolge ihrer Beschaffenheit bei Einwirkung auf Gewässer eine Wassernutzung, vor allem zur Wasserversorgung, ausschließen und zufolge ihrer häufigen Verwendung die Gefahr einer solchen Gewässerreinigung allgemein erhöhen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt und eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann.

(3) Dem Ansuchen sind Pläne und Erläuterungen anzuschließen, aus denen die technischen Merkmale der Anlage und ihre örtliche Lage vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie die zur Vermeidung einer Gewässerreinigung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle hervorgehen.

(4) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(5) Bei einer Bewilligung des Vorhabens sind die zur Vermeidung einer Gewässerreinigung (§ 30) notwendigen Bedingungen vorzuschreiben. Dabei sind in den Fällen nach Abs. 2 auch die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen. Insbesondere ist zu beachten, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelne Ansiedlungen in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(6) Bei Vorhaben nach Abs. 1 und 2, deren Anlagen nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, oder die dem Bergrecht oder dem Schiffsrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde die Bestimmungen des Abs. 5 anzuwenden.

(7) Werden Anlagen nach Abs. 1 und 2 aufgegeben, so hat der bisherige Inhaber die zur Vermeidung einer Gewässerreinigung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die

Auflassung und die Vorkehrungen der Behörde (Abs. 1 und 6) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Erforderlichenfalls sind ihm die entsprechenden Vorkehrungen aufzutragen.

(8) Der Landeshauptmann hat die Führung eines Verzeichnisses über die Anlagen nach Abs. 1, 2 und 6 anzuordnen.“

6. Im § 98 Abs. 1 hat der Eingang zu lauten:

„Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, ...“

7. § 102 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„Gemeinden, Ortschaften und einzelne Ansiedlungen zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 a Abs. 5 zustehenden Anspruches;“

8. Im § 103 Abs. 1 hat der Eingang zu lauten:

„Gesuche um Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen müssen, ...“

9. Im § 140 Abs. 1 hat Z. 3 zu entfallen und erhalten die bisherigen Z. 4 bis 6 die Bezeichnung 3 bis 5.

10. Nach § 143 ist folgende Bestimmung einzuführen:

„§ 143 a. Befreiung von Verwaltungskosten“

Amtshandlungen betreffend Schutz- und Regulierungswasserbauten, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen von Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung der in § 78 Abs. 1 und 2 AVG. 1950 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45/1968, geregelten Verwaltungsabgaben.“

## Artikel II

Ist bei Anlagen nach § 31 a Abs. 1 WRG. (Art. I Z. 5), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes schon bestehen und bisher nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht behandelt wurden, im Hinblick auf den Zustand oder die Beschaffenheit der Anlage mit einer öffentlichen Interessen gefährdenden Gewässerreinigung zu rechnen, so hat die nach § 31 a Abs. 1 WRG. (Art. I Z. 5) zuständige Wasserrechtsbehörde dem Inhaber aufzutragen, die zur Vermeidung einer Gewässerreinigung

gung erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Frist zu treffen; hinsichtlich dem Bergrecht unterliegender Anlagen außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete obliegt diese Aufgabe der zuständigen Bergbehörde. In wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten sind solche Anlagen der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß von Plänen und Erläuterungen bis 31. Dezember 1970 anzuzeigen; sie sind in das in § 31 a Abs. 8 WRG. (Art. I Z. 5) vorgesehene Verzeichnis aufzunehmen.

### Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 (§ 31 a Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7) gelten hinsichtlich der gewerblichen Betriebsanlagen bis zur Neugestaltung des im III. Hauptstück der Gewerbeordnung geregelten Rechtsgebietes, wenn diese eine Bedachtnahme auf den Gewässerschutz bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen vorsieht.

### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der im Art. I Z. 5 enthaltenen Bestimmungen des § 31 a Abs. 5, 6 und 7, soweit es sich um dem Gewerberecht oder dem Bergrecht unterliegende Anlagen handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um dem Schiffsrecht unterliegende Anlagen handelt, der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, hinsichtlich der im Art. II genannten und dem Bergrecht unterliegenden Anlagen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Klaus

Schleitzer

Mitterer

Weiß



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168— für Inlands- und S 216— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.